



Benutzungsordnung des Evangelisch - Lutherischen Kindergartens Mihla

§ 1

Allgemeines

Die Evangelisch – Lutherische Kirchgemeinde Mihla erstellt eine eigene Benutzungsordnung für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte. Maßgebend sind dabei die rechtlichen Regelungen des Landes Thüringen.

(Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG vom 16.12.2005 – GVBl. Nr. 17 S. 371) und Sozialgesetzbuch § 8a vom 08.02.2006 (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

§ 2

Kreis der Berechtigten

Für Kinder besteht ab dem 2. Lebensjahr ein Rechtsanspruch. Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechtes durch Kinder aus anderen Gemeinden ist möglich, sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 3

Aufnahme, An- und Abmeldung

In unserer Einrichtung werden Kinder aufgenommen, deren Eltern eine christliche Erziehung wünschen oder akzeptieren. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Wichtiges Kriterium zur Vergabe freier Plätze ist dabei der Abgabetermin der Anmeldung. Aufgenommen werden 4 Kinder im Alter von 1,0 Jahren und 23 Kinder von 2.0 bis zum Schuleintritt. Eltern von Kindern aus anderen Wohngemeinden sollten ihr Kind in der Regel 6 Monate im Voraus in der Einrichtung anmelden. Die Abmeldung kann nur jeweils für den folgenden Monat erfolgen, die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Schulanfänger bedürfen keiner Abmeldung, sofern sie bis zum letzten Monat vor Schulbeginn im Kindergarten verbleiben.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch die Empfehlungen zur Arbeit in Thüringer Einrichtungen gemäß § 45 bis 48 des KJHG gestaltet. Unsere Einrichtung ist zwischen **06.00 Uhr und 16.30 Uhr** geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester ist unser Kindergarten immer geschlossen. Zwischen Weihnachten und Jahreswechsel, aber auch an Brückentagen bleibt unsere Einrichtung in der Regel geschlossen, wenn weniger als 3 Kinder zu betreuen sind. Sie werden über unsere Schließzeiten am Anfang des neuen Kindergartenjahres per Handzettel informiert. Betriebsferien während der Sommermonate sind in der Regel nicht vorgesehen.

§ 5 Aufsichtspflicht

Für den Weg zu und von der Einrichtung sind die Eltern für die Aufsicht des Kindes verantwortlich. Die Aufsicht der Erzieherinnen beginnt, wenn das Kind innerhalb der Öffnungszeiten beim Betreten der Einrichtung von einer Mitarbeiterin in Empfang genommen wird und endet, wenn das Kind von der Mitarbeiterin einem Abholungsberechtigten anvertraut wird.

Für den Zeitraum, bevor das Kind in den Aufsichtsbereich der Mitarbeiterinnen gelangt und sobald die befugten Personen die Einrichtung betreten, um das Kind abzuholen, tragen die Eltern die alleinige Verantwortung.

Außer den Erziehungsberechtigten dürfen andere Personen nur mit einer schriftlichen Erklärung der Eltern die Kinder abholen. Diese Personen können in der Anmeldung bereits benannt werden. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Ausnahme: Auf Wunsch und mit entsprechender Bescheinigung der Eltern können die Kinder der „Großen Gruppe“ alleine nach Hause gehen.

Für die Mitarbeiterinnen besteht keine Verpflichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, Familiengottesdienste) sind die Eltern oder von den Eltern berechnigte Personen aufsichtspflichtig, sofern keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurden.

§ 6 Fernbleiben und Essenanmeldung

Bei Fernbleiben des Kindes ist die Einrichtung umgehend zu informieren.

Die Eltern der Kinder haben bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen Tages die Möglichkeit, ihr Kind selbst in die Essenliste einzutragen oder bei Abwesenheit ihr Kind bei einer Erzieherin bzw. telefonisch (auch Anrufbeantworter) zu entschuldigen. Ansonsten wird das Essen von uns bestellt und muss auch von den Eltern bezahlt werden.

§ 7 Erkrankung

Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind, in der Familie des Kindes oder in der Wohngemeinschaft, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an uns verpflichtet.

Besteht beim Kind oder in der Familie der Verdacht auf Infektionskrankheiten wie Diphtherie, Masern, Röteln, Keuchhusten, Mumps, Gelbsucht oder auf übertragbare Darmkrankheiten, Hautleiden, Augenentzündungen, Angina, Erbrechen und Fieber, ist das Kind einem Arzt vorzustellen. Bei Wiedereintritt in die Einrichtung ist laut Bundesseuchengesetz eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.

§ 8 Versicherung, Haftung

Während des Besuches im Kindergarten sind die Kinder gegen alle Unfälle versichert, Sachschäden sind nicht eingeschlossen. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich auf den Weg zum und vom Kindergarten und schließt alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Kindergartengeländes ein. (Unfallversicherungsschutz SGB VII)

Alle Schadensfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

Das gilt ebenfalls für Unfälle, die keinen Arztbesuch zur Folge haben, bei denen jedoch Spätfolgen eintreten können. (Notiz ins Verbandbuch der Einrichtung.)

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder zu pfleglicher Behandlung des Eigentums der Kindereinrichtung im Haus und Garten anzuhalten. Für willkürlich verursachte Schäden können Eltern haftbar gemacht werden.

Für mitgebrachtes Spielzeug übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

§ 9 Abmeldung

Die Eltern und der Träger der Einrichtung können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungen für den Träger sind möglich,

- a) wenn das Kind unentschuldig länger als 4 Wochen fehlt;
- b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung eintritt;
- c) wenn die Benutzungsordnungsbestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtung.

Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 10 Datenschutz

Alle Daten, die durch Anmeldeformulare erfragt und niedergelegt werden, unterliegen dem Datenschutz nach den Gesetzhilichkeiten des Landes Thüringen. Ferner sind die Eltern verpflichtet, alle Angaben und Mitteilungen wahrheitsgemäß und aktuell einzureichen.

§11 Gebühren

Auf Grundlage der Thüringer Landesgesetze werden für die Betreuung der Kinder vom Träger Gebühren (Elternbeiträge) erhoben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem Betriebskostenaufwand, der für das kommende Jahr ermittelt werden muss. Aus diesem Grunde sind Gebührenänderungen jährlich möglich, damit eine Kostenanpassung laut Gesetz stattfinden kann.

Die Gebührenordnung wird jedes Jahr im Dezember für das kommende Jahr bekannt gegeben. Die Gebühren sind stets für den vollen Monat zu entrichten. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung, Einschulung oder Ausschluss.

Die Kosten für Verpflegung sind in diesen Elternbeiträgen nicht enthalten.

Die Elternbeiträge sind per Dauerauftrag jeweils vom 5. bis 15. des laufenden Monats auf das

Konto des Evangelischen Kindergartens Miha,

Sparkasse Wartburgkreis: Bankleitzahl 840 55050, Kontonummer 397 05 zu überweisen.

Eine Kopie des Dauerauftrages hinterlassen Sie bitte in der Einrichtung.
Bei Abmeldung oder Einschulung muss der Dauerauftrag von ihnen gekündigt werden.
In der Monatsmitte (ab 15.) wird im Kindergarten das Verpflegungsgeld (Essen und Trinken) in bar kassiert. Den Betrag und den Zeitpunkt entnehmen sie bitte der ausgehängten Information.
Die Elternbeiträge sind auch bei Krankheit des Kindes, entschuldigtem und unentschuldigtem Fernbleiben zu bezahlen, außer es tritt § 5 in Kraft.
Berechtigte nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes können beim Jugendamt Bad Salzungen, Erzberger Allee, Anträge auf volle oder teilweise Erstattung der Elternbeiträge stellen.
Formulare dafür sind in der Einrichtung zu erhalten.

Kindergartenplatz und Betreuungsbeiträge: (ab 1. Januar 2011)

Krippenkind: 65,00 €

1. Kind: 55,00 €

2. Kind: 45,00 €

Verpflegung:

Mittagessen: 1,50 € pro Mahlzeit

Getränksgeld: 0,15 € pro Tag

**§ 12
Gültigkeit**

Diese Satzung kann jederzeit auf Antrag oder aus gegebenem Anlass verändert werden. Der Elternbeirat wird gemeinsam im Gespräch mit dem Kindergartenausschuss des Gemeindegemeinderats darüber beraten und Empfehlungen aussprechen. Beschließendes Gremium ist der Gemeindegemeinderat Mihla, der die Interessen der Kirchengemeinde und des Kindergartens wahrnimmt.

Diese Satzung, sofern nicht Teile bereits vorher schon gültig waren, wird mit Wirkung des 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Mihla, den 01. Oktober 2010

.....
G.-M. Hoffmann, Pfarrer ,
Vors. GKR , Geschäftsführer

.....
Bernd Apfel
Stellv. Vors. GKR

.....
E. Böttger
Leiterin des Kindergartens